



Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Bodo Champignon MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 4516

Datum
3. August 1999

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
321-7511

**71. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge am 18. August 1999
hier: TOP 5 "Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin"**

Anlage

Schriftlicher Bericht zu TOP 5 der o. g. Sitzung (50-fach)



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung des o. g. Tagesordnungspunktes übersende ich den in der Anlage beigefüg-
ten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Behler
(Gabriele Behler)

Bericht des MSWWF zu TOP 5 der 71. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 18. August 1999

**Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin
Gesetzentwurf der Landesregierung - DS 12/3787 -**

Ziele und wesentliche Elemente des Gesetzentwurfs

Durch die auf das Gesundheitsstrukturgesetz zurückgehenden Reformen der Krankenhausfinanzierung haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Hochschulmedizin wesentlich verändert. Das neue preisorientierte Finanzierungssystem macht eine klare Differenzierung der für Forschung, Lehre und Studium einerseits und für die Krankenversorgung andererseits aufzuwendenden Mittel erforderlich. Nur damit kann sichergestellt werden, dass der für die Krankenversorgung entstehende Aufwand auch zukünftig grundsätzlich durch die Entgelte der Patientinnen und Patienten bzw. der Kostenträger gedeckt wird, sodass die für Forschung, Lehre und Studium vorgesehenen Mittel auch für diese Zwecke verwendet werden können.

Zugleich bedarf es bei der derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Kostenentwicklung einer Effizienzsteigerung beim Mitteleinsatz und der Sicherung der Qualität. Die als rechtlich selbständige besondere Betriebseinheiten der Universitäten verfassten und unter der Fachaufsicht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung stehenden Medizinischen Einrichtungen sollen mehr Eigenständigkeit und Flexibilität erhalten, damit sie besser auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren können. Die enge Verbindung zwischen Lehre, Forschung und Krankenversorgung, die sich bewährt hat, soll aber ebenso beibehalten werden, wie die Einbindung der Hochschulmedizin in die Gesamtuniversität.

Um Strukturen zu entwickeln, die die notwendige Eigenständigkeit der Wirtschaftsführung der Medizinischen Einrichtungen sicherstellen, ist deshalb unter anderem beabsichtigt, auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung (§ 45 a UG) einzelne Medizinische Einrichtungen rechtlich zu verselbständigen und ihnen eine unternehmensähnliche Verfassung mit einem Aufsichtsrat und einem Vorstand zu geben.

Zu den wesentlichen Gestaltungsprinzipien eines so strukturierten Klinikums gehören eine schlanke und effiziente Leitungsstruktur, eine weitgehende Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung insbesondere durch Budgetierung (incl. Klinikbudgets), eine output-gesteuerte Mittelbewirtschaftung mit entwickeltem Controlling und Berichtswesen sowie eine Kontrolle der Wirtschaftsführung in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen. Die so rechtlich verselbständigten Medizinischen Einrichtungen stehen der Universität bzw. dem Fachbereich Medizin weiterhin für Forschung und Lehre zur Verfügung; die Rechtsbeziehungen untereinander sollen in der Verordnung und ergänzend auf Vertragsbasis geregelt werden. In Betracht kommt die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine private Rechtsform.

Der Weg einer rechtlichen Verselbständigung über eine Rechtsverordnung ermöglicht ein schrittweises Vorgehen. Auf diese Weise können zunächst die Medizinischen Einrichtungen derjenigen Hochschulen einbezogen werden, an denen eine besondere Bereitschaft für Reformen besteht oder die mit der Verselbständigung verbundenen Veränderungen als besonders dringlich erscheinen. Für die übrigen Standorte sieht der Gesetzentwurf eine Reihe Verbesserungen innerhalb der bestehenden Strukturen vor. Nach und nach sollen aber innerhalb der nächsten Jahre alle Standorte in die neue Rechtsform überführt werden.

Zu den Einzelheiten wird auf Vorblatt und Begründung des Regierungsentwurfes
- Drucksache 12/3787 - verwiesen.

Verfahrensstand

Der Gesetzentwurf wurde am 23. März 1999 im Plenum in 1. Lesung beraten und einstimmig an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung - federführend - sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 29. April 1999 erstmalig beraten und einstimmig beschlossen, zu dem Entwurf eine Öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Anhörung ist terminiert für Donnerstag, den 26. August 1999, 10.00 Uhr.